

40. CDH-Vertriebsbarometer

Im 39. Online-Vertriebsbarometer im März und April 2024 wurde die aktuelle Geschäftslage zwar weiterhin von einem größeren Anteil der teilnehmenden Handelsvertreter der Großhandelsstufe mit „gut“ oder „sehr gut“ als mit „schlecht“ beurteilt. Aber die positiven Beurteilungen waren gegenüber dem Herbst erneut rückläufig. Stattdessen hat der Anteil negativer

Beurteilungen zugenommen. Das gilt in noch stärkerem Maße für die Beurteilungen der jeweiligen Branchenlage. Der Anteil der schlechten Beurteilungen der Branchenlage übertrifft nun die der guten und sehr guten um fast das Doppelte.

Die kurzfristigen und mehr noch langfristigen Geschäftsaussichten werden dagegen weniger kritisch beurteilt als

im Herbst, wobei die langfristigen Perspektiven von mehr Teilnehmern optimistisch als pessimistisch gesehen werden. Kurzfristig erwartet dagegen nur jeder Zehnte eine Verbesserung, mehr als jeder dritte Teilnehmer dagegen eine Verschlechterung.

Die wichtigsten Ergebnisse finden Sie online unter cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/.

Sinnvolle Ergänzungen im Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen

Die Bundesregierung hat eine Formulierungshilfe zur Ergänzung des Regierungsentwurfs für das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Damit werden weitere Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Bürokratie für das BEG IV – u.a. im Nachweisgesetz – vorgeschlagen, welches derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird.

In der Formulierungshilfe, einem Vorschlag für die weiteren Beratungen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, welche vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) erstellt worden ist, sind u.a. folgende weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau vorgesehen:

■ **Änderungen im arbeitsrechtlichen Nachweisgesetz:** Das Nachweisgesetz soll geändert und Arbeitgebern soll es in Zukunft ermöglicht werden,

ihre Verpflichtung, die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses niederzulegen und den Arbeitnehmern auszuhändigen, auch in Textform, zum Beispiel per E-Mail, zu erfüllen. Gleiches soll für Altersgrenzenvereinbarungen gelten. Bislang ist die Schriftform einzuhalten, so dass zum Beispiel die Bereitstellung der Informationen im Intranet nicht ausreichend ist. Nur wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausdrücklich einen schriftlichen Nachweis ihrer Arbeitsbedingungen verlangen, müssen Arbeitgeber die Informationen auf Papier übersenden. Diese Änderung erlaubt es Unternehmen, Abläufe in ihrer Personalverwaltung zu digitalisieren.

■ **Anmeldung von Betriebsstätten:** Gewerbetreibende, die ihre Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer an-

deren Gewerbebehörde verlegen, sollen sich nicht mehr bei ihrer bisherigen Behörde ab- und bei der neuen Behörde anmelden müssen. Künftig soll die Anmeldung bei der neuen Behörde genügen.

■ **Gewerbemietrecht:** Eine weitere Veränderung betrifft das Gewerbemietrecht. Für Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind, war im Referententwurf noch vorgesehen, dass zukünftig der Abschluss sowie Änderungen und Ergänzungen solcher Mietverträge formfrei möglich sein soll. Im vorliegenden Änderungsantrag ist hierfür nun die Textform vorgesehen.

Die Formulierungshilfe für den Änderungsantrag zum Regierungsentwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz finden Sie auf der Homepage des BMJ.

Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt

Zur eindeutigen Identifizierung wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) stufenweise ohne Antragstellung ab November 2024 zugeteilt. Sie wird aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern bestehen und damit in ihrer Form der USt-IdNr. entsprechen. Die W-IdNr. dient als einheitliches und

dauerhaftes Identifizierungsmerkmal und gilt zugleich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregister. Durch sie sollen elektronische Datenverarbeitungen registerübergreifend verbessert und wirtschaftlicher gestaltet werden. Wer mehreren unternehmerischen Tätigkeiten nachgeht, wird zudem für jede Einzelne davon eine eigene W-IdNr. er-

halten. Dies soll der Abgrenzung der einzelnen Geschäftsfelder dienen.

Nähere Informationen gibt das BZSt auf www.bzst.de/widnr. Diejenigen, die bis Ende November 2024 noch keine W-IdNr. mitgeteilt bekommen, werden dadurch keine Nachteile erleiden. Eine Angabe der W-IdNr. in steuerlichen Erklärungs-vordrucken ist bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe optional.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de